

BVGer D-94/2015 vom 7. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-94_2015

FR: TAF D-94/2015 du 7 janvier 2016

IT: TAF D-94/2015 del 7 gennaio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Der Bundesrat beschloss am 13. Dezember 2013 mittels der Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 - unter dem Vorbehalt der in Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung aufgeführten Artikel - die Inkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (BB1 2012 9685) per 1. Februar 2014. Dabei wurde unter anderem Art. 111c AsylG ergänzend eingefügt, der Mehrfachgesuche neu regelt. Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 betreffend die Änderung vom 14. Dezember 2012 gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008. Das vorliegende Gesuch, welches vom SEM als zweites Asylgesuch behandelt wurde, datiert

vom 19. September 2012 Demnach sind vorliegend die Bestimmungen des AsylG in der erwähnten Fassung anwendbar.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe den Anspruch auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 2.2

Die Rüge des Beschwerdeführers, ihm sei nicht korrekt Akteneinsicht gewährt worden, erwies sich als begründet. Im Verlaufe des Instruktionsverfahrens wurde das SEM aber aufgefordert, das Gesuch um Einsicht in die erwähnten Akten zu behandeln, und es gewährte in der Folge am 26. Januar und 27. März 2015 die beantragte Einsicht. Ferner wurde im Sinne eines weiteren Vorbringens der Beweismittelumschlag C 2 paginiert, das heisst, das SEM vermerkte den Inhalt der sich darin befindenden Beweismittel. In der Folge hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme. Entsprechend ist von einer Heilung dieser Gehörsverletzungen auszugehen.

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Soweit geltend gemacht wird, das SEM habe mehrere relevante Sachverhaltselemente im angefochtenen Entscheid nicht erwähnt und gewisse Quellen ausseracht gelassen, kann dem aber nicht gefolgt werden.

E. 2.3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, auf dass sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen vermag (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 2.3.3

Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen des Beschwerdeführers differenziert auseinander und kam zum Ergebnis, dass sie mangels Glaubhaftigkeit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügten. Eine konkrete Würdigung des Einzelfalles ist zweifellos erfolgt, und es ist nicht ersichtlich, dass das SEM entscheidrelevante Sachverhaltselemente, die vom Beschwerdeführer vorgebracht worden sind, nicht beachtet oder sich zu wenig auf aktuelle Berichte zur Lage vor Ort abgestützt hätte. Er listet auf S. 5 ff. der Beschwerde zwar zahlreiche protokollierte Aussagen auf, welche angeblich keinen Eingang in den Entscheidprozess gefunden hätten. Diese Sichtweise greift indes zu kurz, da die Vorinstanz ja nicht gehalten ist, sämtliche zu berücksichtigende Sachverhaltselemente in allen Einzelheiten aufzuführen. Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde kann die Begründung der angefochtenen Verfügung mithin nicht als ungenügend bezeichnet werden. Vielmehr geht aus den Erwägungen klar hervor, aus welchen Gründen die geltend gemachte Verfolgung durch die syrischen Behörden nicht geglaubt werde. Die vorinstanzliche Argumentation kann in den jeweiligen Punkten problemlos nachvollzogen werden und ermöglichte dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung des Entscheides. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel unbeachtet gelassen hätte. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers ist sodann die Erwägung des SEM, er habe gemäss Schlussfolgerungen in den bisherigen Verfahren seine Vorbringen nicht glaubhaft machen können, ein durchaus verwertbares Argument auch bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit aktueller Vorbringen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt mithin nicht vor.

E. 2.4.1

In der Beschwerde wird vorgebracht, die Verletzung des rechtlichen Gehörs stelle gleichzeitig eine schwerwiegende Verletzung der Pflicht zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes dar.

E. 2.4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 2.4.3

Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, wonach die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig abgeklärt hätte. Daran ändert auch der Umstand, dass die Anhörung erst mehr als zwei Jahre nach der Gesuchseinreichung durchgeführt wurde, nichts, da der Beschwerdeführer dabei ausführlich Gelegenheit hatte,

seine aktuelle Situation darzulegen. Eine "schwere Verletzung der Abklärungspflicht" ist jedenfalls nicht ersichtlich. Angesichts seiner Mitwirkungspflicht war die Vorinstanz nicht gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Im Weiteren durfte sie sich uneingeschränkt auf seine Aussagen anlässlich der Anhörung abstützen, da er am Schluss - ungeachtet der anlässlich der Anhörung thematisierten allfälligen Verständigungsprobleme - die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich bestätigte.

E. 2.5

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Rückweisungsantrag abzuweisen ist. Im Weiteren wird die aktuelle Praxis des Gerichts selbstverständlich auch im vorliegenden Urteil berücksichtigt, und die nachgereichten Eingaben des Beschwerdeführers werden im Rahmen ihrer Entscheidungsrelevanz beurteilt. Die beantragten Einholungen weiterer vorinstanzlicher Stellungnahmen erübrigen sich demnach. Auch der Beizug weiterer Akten erscheint nicht als erforderlich.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 4.2

Es ist festzuhalten, dass in den Entscheiden im Rahmen der bisherigen Verfahren des Beschwerdeführers die geltend gemachten zielgerichteten Verfolgungshandlungen im Zeitpunkt der Ausreise für unglaublich beziehungsweise - so bei der angegebenen Haft mit Folter - auch für nicht asylrelevant qualifiziert wurden (vgl. BVGE 8514/2010 vom 21. August 2012 S. 9). Dass er jedoch bereits vor der Ausreise ein gewisses politisches Profil aufwies, wurde nicht verneint und ergibt sich glaubhaft aus den Akten. Aufgrund der bestehenden Aktenlage beziehungsweise seiner Schilderungen kann mithin davon ausgegangen werden, dass er im Sinne seiner Ausführungen gewisse Aktivitäten für die kurdische Sache entfaltete und dies den Behörden durchaus auch bekannt war, zumal er auch glaubhaft aus einer politisch aktiven Familie stammt. Sein politisches Profil im Zeitpunkt der Ausreise - die im Übrigen mehrere Jahre vor Ausbruch des Bürgerkrieges erfolgte - erscheint jedoch nicht als derart gewichtig, dass die Gefahr als überwiegend wahrscheinlich zu erachten ist, dass die Behörden - auch in Anbetracht der Verschärfung der Situation - allein deshalb heute gegen ihn vorgehen würden. An dieser Einschätzung vermögen die Argumente in der Eingabe vom 24. Juni 2015 nichts zu ändern, da sie ebenfalls keine konkrete Gefahr in diesem Sinne erkennen lassen. Es erübrigt sich daher, auf weitere - vom SEM aufgelistete und vom Beschwerdeführer bestrittene - Unglaubhaftigkeitselemente näher einzugehen. Praxisgemäss ist im Übrigen auch nicht von einer Kollektivverfolgung in Syrien allein aufgrund der kurdischen Ethnie auszugehen. Hingegen bleibt im Folgenden zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der von ihm geltend gemachten Refraktion und seinen politischen Exilaktivitäten insgesamt ein Profil entsteht, das zu einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu führen vermag.

E. 4.3

In BVGE 2015/3 hielt das Gericht fest, dass der Beschwerdeführer der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass er - nachdem er bereits zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sei, deren Antritt jedoch verschoben habe - im Zeitraum unmittelbar vor seiner Ausreise von den syrischen Behörden auf seine Militärdienstpflicht hingewiesen worden sei und das Land nur wenige Monate vor Ausbruch des Bürgerkriegs verlassen habe. Angesichts dieses persönlichen Hintergrunds und der erwähnten Vorgehensweise des syrischen Regimes sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Dienstverweigerung des Beschwerdeführers durch die syrischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst werde. Mithin würde die ihm drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dienen, sondern es sei vielmehr damit zu rechnen, dass er aufgrund seiner Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte er, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkämen (E. 6.7.3 f.).

E. 4.4

Im vorliegenden Verfahren hat das SEM die versuchte Rekrutierung des Beschwerdeführers im Jahr 2012 für unglaublich erachtet. Diese Sichtweise überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Anhörung verdeutlicht, dass er von den behördlichen Nachstellungen seiner Mutter und beim Onkel insbesondere durch seine Mutter erfahren habe, welche sehschwach und bereits im fortgeschrittenen Alter sei.

Insoweit sind gewisse Vagheiten und eine gewisse Substanzarmut bei der Geltendmachung der entsprechenden Vorbringen, die er nicht persönlich erlebte, entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise durchaus nachvollziehbar. Im Übrigen gab er sowohl in der Eingabe seiner Rechtsvertretung vom 19. September 2012 wie auch anlässlich der Anhörung, welche mehr als zwei Jahre später stattfand, grundsätzlich übereinstimmend an, namentlich seine Mutter sei (auch) seinetwegen drangsaliert worden und die Vorsprechenden hätten ihn ins Militär einziehen wollen. Der Beschwerdeführer war auch in der Lage, bei den Darlegungen, wie er zu den Informationen wegen der Suche gelangt sei, den Eindruck von persönlicher Betroffenheit zu vermitteln. In Anbetracht der immer wieder unübersichtlichen und sich verändernden Lage vor Ort verbunden mit wechselnden Bündnispartnern erscheint es auch als objektiv durchaus realistisch, dass die Armee respektive eine regierungsnaher Gruppierung versuchte, ihn zu rekrutieren, und von diesen Bemühungen nicht abliess. Dass diese Rekrutierungsbemühungen erst vier Jahre nach seiner Ausreise und trotz seiner fehlenden Grundausbildung stattfanden, spricht angesichts der Entwicklung vor Ort nicht gegen deren Glaubhaftigkeit. Im Rahmen einer Gesamtabwägung kommt das Gericht entsprechend zum Schluss, dass die Vorbringen, die genannten Kräfte hätten versucht, den Beschwerdeführer wegen des Militärs konkret zu belangen, glaubhaft erscheinen.

E. 4.5

Nachdem vorausgehend festgestellt worden war, dass der Beschwerdeführer ein gewisses oppositionelles Profil aufweist, ist seine Situation mit der in BVGE 2015/3 geschilderten Lage vergleichbar. Hinzu kommt, dass auch der Bruder G._____ des Beschwerdeführers in der Schweiz im Rahmen eines Asylverfahrens als Flüchtling anerkannt worden ist. Dadurch erscheint eine reflexverfolgungsmässige Verschärfung der ihm drohenden Sanktionen im Falle der Rückkehr als Refraktär als wahrscheinlich. Im Weiteren betätigt sich der Beschwerdeführer offenbar regelmässig exilpolitisch in der Schweiz. Auch wenn dies für sich alleine nicht zur begründeten Furcht vor Verfolgung zu führen vermag (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013), ist dies im Rahmen der Beurteilung der Bestrafung wegen Refraktion einzubeziehen. Angesichts der gesamten Aktenlage ist im Sinne der Praxis davon auszugehen, dass die Behörden die Refraktion des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr als Ausdruck einer politischen Gesinnung übermässig streng bestrafen würden. Damit erscheint seine Furcht vor Verfolgung objektiv begründet. Vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist aufgrund der gegebenen Umstände nicht auszugehen.

E. 4.6

Mit der glaubhaft gemachten, erst im Herbst 2012 und damit nach der Ausreise des Beschwerdeführers drohenden Einziehung ins Militär beziehungsweise der daraus resultierenden Bestrafung als Refraktär aufgrund seines politischen Profils ist von einem subjektiven Nachfluchtgrund auszugehen (vgl. Art. 54 AsylG; BVGE 2009/28 E. 7.1 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4301/2008 vom 28. Februar 2011).

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers angesichts subjektiver Nachfluchtgründe zu bejahen ist, da er die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen erfüllt. Die Asylberechtigung bleibt indessen aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG verwehrt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 AsylG).

E. 6.4

Aufgrund der begründeten Furcht des Beschwerdeführers, in Syrien künftig im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, erweist sich der Vollzug der Wegweisung dagegen wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements als unzulässig (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 7

Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird. Soweit die Gewährung von Asyl und die Aufhebung der Wegweisung beantragt werden, ist die Beschwerde abzuweisen. Die angefochtene Verfügung vom 17. Juli 2013 ist demzufolge in der Dispositivziffer 1 aufzuheben. Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer die reduzierten Kosten in der Höhe von Fr. 300.- aufzuerlegen.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 2500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.